

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. September 1984

3610. Nutzungsplanung Ellikon a. d. Th. Am 25. Mai 1984 setzte die Gemeindeversammlung Ellikon a. d. Th. die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rekurse erhoben. Der Gemeinderat Ellikon a. d. Th. ersucht mit Schreiben vom 16. August 1984 um die Genehmigung der Bau- und Zonenordnung.

Der Zonenplan entspricht dem mit RRB Nr. 792/1983 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Die Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Die Gemeinde Ellikon a. d. Th. ersucht um die Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans, da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend vorhanden ist. Die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Festsetzung des Erschliessungsplans sind gegeben; dem Gesuch der Gemeinde kann gemäss § 90 Abs. 3 PBG entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Ellikon a. d. Th. wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Ellikon a. d. Th. vom 25. Mai 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Ellikon a. d. Th. wird eingeladen, Dispositiv II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Ellikon a. d. Th. (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung und des Zonenplans sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. September 1984

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatschreiber:

Roggwiller